

Das revidierte Datenschutzgesetz: Alles neu?

Das revidierte Datenschutzgesetz ist in aller Munde – der Eindruck entsteht, dass alles neu ist. Stimmt aber nicht ganz. Doch wie startete alles? 400 v. Chr. begann der Datenschutz mit dem Hippokratischen Eid, der die ärztliche Schweigepflicht begründete; rund 1600 Jahre später fand das Beichtgeheimnis Eingang in das Kirchenrecht und 1712 wurde in der allgemeinen preussischen Postordnung das Briefgeheimnis verankert. 1970 wurde in Hessen (Deutschland) das erste Datenschutzgesetz weltweit erlassen als Folge der weitergehenden automatisierten Informationsbearbeitung.

In der Schweiz war Genf 1976 Vorreiter mit einem Gesetz zur automatisierten Datenbearbeitung durch die Behörden (Loi sur la protection des informations traitées automatiquement par ordinateur); das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) trat am 1. Juli 1993 in Kraft. Dieses Gesetz war dem heutigen schon sehr ähnlich. Die aktuelle Revision des DSG wurde 2010 angestossen, eine Arbeitsgruppe eingesetzt und ein erster Entwurf 2016 veröffentlicht, im September 2017 erschien die Botschaft zum revidierten DSG; erst drei Jahre später, am 20. September 2020, verabschiedete das Parlament das Gesetz, welches nun am 1. September 2023 in Kraft trat. Auch die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nahm die ersten Anfänge 2010, am 24. Mai 2016 trat die DSGVO in Kraft und musste dann bis am 25. Mai 2018 umgesetzt werden. Es ging um einiges schneller! Vergleicht man die DSGVO mit dem DSG, fällt sofort der Umfang auf: Die DSGVO ist viel detaillierter formuliert; man könnte meinen, sie sei klarer. Dem ist aber nicht so. Trotz mehr Text sind einzelne Begriffe auszulegen. Die Schweiz hat bei der Revision an vielem festgehalten und so ist die Revision des DSG eine

«Die Revision des Datenschutzgesetzes ist eine Evolution und keine Revolution.»

Evolution und keine Revolution. Der wichtigste Unterschied zwischen DSG und DSGVO ist das Grundkonzept: Die DSGVO verbietet grundsätzlich eine Datenbearbeitung, es sei denn, es gibt einen Rechtfertigungsgrund (Art. 6 DSGVO). Ein möglicher Rechtfertigungsgrund ist die Einwilligung der betroffenen Person. Dies merkt man im Alltag: Regelmässig muss man einer Datenbearbeitung zustimmen, oft versteckt in einer Datenschutzerklärung. Genau umgekehrt ist die Schweizer Regelung: Eine Datenbearbeitung ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, eine Bearbeitung ist im Einzelfall verboten worden. Viele Pflichten der DSGVO sind auch in das revidierte Gesetz eingeflossen – siehe Interview mit François Gasser auf Seite 6.

Die Rechte der betroffenen Personen sind ebenfalls vergleichbar – in der DSGVO einfach viel detaillierter beschrieben. Betroffene haben ein Auskunftsrecht: Sie sollen bei einer Anfrage eine Kopie aller Daten erhalten, zudem muss Auskunft erteilt werden über die Dauer der Aufbewahrung, darüber, wer an der Datensammlung beteiligt

ist, wer Daten erhält und wozu die Daten bearbeitet werden. Grundsätzlich kann man eine Löschung der Daten verlangen oder eine weitere Bearbeitung verbieten, falsche oder unvollständige Daten kann man berichtigen lassen. Letztlich gibt es noch das Recht auf Datenherausgabe, das aber nur relevant ist, wenn man die Daten von einem System in ein anderes mitnehmen will (zum Beispiel Hausarztwechsel). Bezüglich Auskunftsbegehren: Es lohnt sich, ein solches einmal zu stellen, beispielsweise bei einem Adresshändler, einer Kreditauskunftei oder dort, wo sonst Personendaten von Ihnen existieren (Vorlage Edöb).

Ursula Uttinger, lic. iur. / exec MBA HSG, Datenschutzspezialistin und Dozentin an der Hochschule Luzern (HSLU)



Ursula Uttinger

Foto: zvg